



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.644/8-I/1/82

An das
 Amt der Niederösterreichischen
 Landesregierung
 Teinfaltstraße 8
 1014 W i e n

erledigt mit ON 70
10 Laufnummerierung
 4 NOV. 1982
 14-GV-15/75
 Bearb.: Beilage 0
 Stempel

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222 / 7500
 Name des Sachbearbeiters:

OKoär. Dr. Steffek
 Klappe 5333 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

VA -> [Signature]

3. November 1982

Betr.: Entwurf eines Nieder-
 österreichischen Landesgesetzes
 über die Änderung des Nieder-
 österreichischen Fremdenverkehrs-
 gesetzes;

Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 14. Juli 1982, Zl. V/4-GV-15/65-82, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als das für die zusammenfassende Stellungnahme der Zentralstellen des Bundes zuständige Ressort - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gem. Art. 98 B-VG - mitzuteilen, daß der Entwurf eines NÖ. Landesgesetzes über die Änderung des NÖ. Fremdenverkehrsgesetzes aus der Sicht der Zentralstellen des Bundes zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Wie im Allgemeinen Teil des "Motivenberichtes" ausgeführt wird, sollen im Abschnitt B der Anlage sämtliche Tätigkeiten erfaßt werden, deren am Umsatz abzulesender Nutzen aus dem Fremdenverkehr zwar gegeben ist, die aber nicht in so hohem Maße wie die unter Abschnitt A aufgezählten Tätigkeiten vom Fremdenverkehr profitieren. Im Abschnitt B Z. 24 werden die Ziviltechniker generell angeführt, ohne daß eine Differenzierung nach dem Ausmaß ihres Nutzens aus dem Fremdenverkehr vorgenommen wird. Es erscheint sehr zweifelhaft, inwieweit die in montanistischen Fachgebieten (Berg-, Hütten- und Markscheidewesen) tätigen Ziviltechniker aus dem Fremdenverkehr Nutzen ziehen. Ihre Einbeziehung in die Abgabepflicht erscheint kaum gerechtfertigt. Es darf daher ersucht werden, daß die Einschränkung, "soweit

diese nicht in montanistischen Fachgebieten tätig sind" in den Anhang B bei Z. 24 aufgenommen wird (siehe hiezu auch Z. 26 des Anhanges C zum Burgenländischen Fremdenverkehrsgesetz i.d.F. des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 20/1979). ✓

2. Nach dem besonderen Teil des Motivenberichtes soll neben der Anhebung der Ortstaxe von derzeit S 3,-- auf S 6,-- auch die in § 7 Abs. 2 des Stammgesetzes enthaltene Verordnungs-ermächtigung, bestimmten Fremdenverkehrsgemeinden einzuräumen, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen eine Ortstaxe bis zum Höchstbetrag von S 6,-- zu erheben, auf den Betrag von S 12,-- erweitert werden. Diese beabsichtigte Anhebung hat jedoch im Gesetzesentwurf keinen Niederschlag gefunden. ✓

3. Es darf weiters empfohlen werden, in Hinkunft die Anhebung der Höchstsätze für die Ortstaxen in kürzeren Abständen, der Entwicklung der Geldwertveränderung folgend, anzupassen.

Wien, am 27. Oktober 1982

Für den Bundesminister:

Dr. Bujatti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kommen



VERBAND NÖ. GEMEINDEVERTRETER DER ÖVP

erledigt mit ON 76

14

An das
Amt der NÖ Landesregierung
- Abt. V/4 -
Teinfaltstraße 8
1014 W I E N

28. Oktober 1982
hue

Amt der NÖ Landesregierung V/4

2. 10. 1982
V/4-GV-15/72
Esperl
Sensel JG

Betreff: Änderung des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973
Bezug: V/4-GV-15/65-82

Sehr geehrte Herren!

Zu dem uns übermittelten Gesetzentwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Titel des Novellenentwurfes sowie die Änderungsanordnungen entsprechen nicht den Bestimmungen der NÖ Legislativen Richtlinien 1980. 2
2. Gemäß Art. 22 Abs.1 NÖ Landesverfassung 1979, gelangen Vorschläge an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse, oder als Vorlagen der Landesregierung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich offenbar um den Entwurf einer Regierungsvorlage.

Der Satz: "Die Fremdenverkehrsabteilung erachtet es für zweckmäßig anzuheben" im Motivenbericht, mutet daher eigenartig an. (7) Gax

3. Gegen die Neufassung des § 7 Abs.1 lit. b), in der vorgesehenen Form, müssen schwerwiegende rechtliche Bedenken vorgebracht werden.

Nach § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft, LGBI. 0006-0, sind gemäß Art.3 Abs.1 NÖ Landesverfassung 1979, Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Niederösterreichische Landesbürger.

⊕ bl.

Gemäß § 4 lit. a) liegt ein ordentlicher Wohnsitz, unbeschadet einer polizeilichen Meldung oder einer sonstigen gesetzlichen Erfassung der Person, jedenfalls vor, wenn eine Wohnung auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche, jedoch immer wiederkehrend bewohnt wird.

Der NÖ Landesgesetzgeber ist damit der Spruchpraxis der Höchstgerichte gefolgt.

Nunmehr sieht § 7 Abs.1 lit. b) des Entwurfes vor, daß von den Eigentümern, Mietern und sonstigen Benützern von Häusern, Wohnungen, Appartements und dergleichen, sofern sie diese nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche, jedoch immer wiederkehrend bewohnen, eine Ortstaxe einzuhellen ist.

Bei dem genannten Personenkreis handelt es sich aber offenbar um NÖ Landesbürger im Sinne des § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft. Die inkriminierte Bestimmung würde daher NÖ Landesbürger zweierlei Art schaffen, nämlich solche, die ortstaxepflichtig sind und solche, die nicht unter die Bestimmung des § 7 des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973 fallen.

Dagegen erheben sich im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art.7 B-VG) verfassungsrechtliche Bedenken:

Des Weiteren erscheint es nicht undenkbar, daß eine solche Regelung auch eine Rückwirkung auf die Wohnsitzqualität der betroffenen Personen bezüglich der Wahlen zum NÖ Landtag und zu den Gemeinderäten haben kann.

Aufgrund der Praxis der Wahlbehörden wäre es durchaus möglich, daß man solchen Personen, unter Berufung auf das Kriterium, daß sie ortstaxepflichtig sind, den Besitz eines ordentlichen Wohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde, in der von ihnen Ortstaxe eingehoben wird, abspricht, was wiederum zur Folge hätte, daß sie dort nicht wahlberechtigt wären.

Die vorgesehene Regelung, die offenkundig Zweitwohnungsbesitzer aus anderen Bundesländern treffen soll, schließt es aber auch nicht aus, daß NÖ Landesbürger, die nur in Niederösterreich ordentliche Wohnsitze besitzen, an einem dieser Wohnsitze ortstaxepflichtig werden. Eine solche Auswirkung würde aber den rechtspolitischen Zweck der Ortstaxe, die ja als Fremdenverkehrsabgabe anzusehen ist, völlig verkehren.

Die vorgeschlagene Regelung muß daher entschieden abgelehnt werden, da die Folgewirkungen, abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken, den Gemeinden mehr Schaden zufügen können, als sie durch die Mehreinnahmen der Ortstaxe Nutzen zu erwarten haben.

4. Der letzte Satz der Z.1 ist in der vorliegenden Formulierung unverständlich.

Hier handelt es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen (arg. die Höhe der Ortstaxe sind bereitzuhalten). (+) rbb

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. Präsident des NÖ Ltg.

Präsident des NÖ Ltg.

Bgm. ROMEDER e.h.

Geschf. Landesobmann



Landesobmann



Landesgeschäftsführer

VERBAND SOZIALISTISCHER GEMEINDEVERTRETER IN NIEDERÖSTERREICH

SEKRETARIAT 1014 WIEN, LANDHAUSGASSE 4/I

Postanschrift: 1014 Wien, Schlieflach 130 - Telefon 63 54 93 - Giro-
konto bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 6 011952/05

Wien, am 28. Oktober 1982
P/T - 753

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. V/4

Im Hause

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHE
LANDESREGIERUNG

INGEL: 4. Nov. 1982

~~1. 11. 1982~~
14. GV-15/74

BEIL: 0
BEARB:

Betrifft: Änderung des NÖ Fremden-
verkehrsgesetzes 1973

Bezug: V/4-GV-15/65-82

76
Autol. Ko V/4 - GV - 15/74

Zum Entwurf einer Novelle des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973 darf festgestellt werden, daß die Anhebung der Ortstaxe begrüßt wird. Die Einbeziehung von Unterkunftsinhabern, welche diese Unterkunft nur zu bestimmten Zeiten bewohnen, wird jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgt nicht nur deshalb, weil kein Unterschied gemacht wird zwischen Hauptwohnsitz im Sinne des Volkszählungsgesetzes und Zweitwohnsitz, sondern weil eine solche Ortstaxe letztlich die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer zumindest im Bereich der Fremdenverkehrsgemeinden bedeuten würde. In den letzten Jahren und auch in jüngster Zeit haben Vertreter beider Fraktionen stets darauf hingewiesen, daß die Berücksichtigung der finanziellen Belastungen durch Zweitwohnsitze im Rahmen des Finanzausgleiches erfolgen müßte. Überdies erscheint es auch in höchstem Maße politisch unaufrichtig, vor der Volkszählung eine Vielzahl von Zweitwohnsitzern dazu zu bewegen, als ordentlichen Wohnsitz eine niederösterreichische Gemeinde anzugeben und zu einem späteren Zeitpunkt eben diese Landesbürger zumindest in Fremdenverkehrsgemeinden zusätzlich zu belasten.

G.G.

Ebenso problematisch erscheint auch der Entfall von § 7 Abs. 5 lit.i, da diese Bestimmung rein familiäre Verhältnisse berücksichtigt.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Einwand darf noch folgendes bemerkt werden:

Wenn in § 7 Abs. 1 die Ortstaxe von S 3,-- auf S 6,-- angehoben wird, sollte auch in Abs. 2 der Höchstbetrag von bisher S 6,-- verdoppelt werden, da Abs. 2 sonst nicht mehr anwendbar wäre. Weiters wäre für den letzten Satz des § 7 Abs. 1 des geltenden Gesetzes bzw. § 7 Abs. 1 lit. b. des Entwurfes eine sprachlich bessere Formulierung anzustreben, da eher die **B e s t i m m u n g e n** über die Höhe der Ortstaxe und nicht die Höhe selbst zur Einsichtnahme aufzulegen ist.

Sicherlich bringt die Aufteilung jener Unternehmen, welche Fremdenverkehrsbeiträge zu entrichten haben, von bisher drei in nunmehr zwei Gruppen geringfügige Vereinfachungen. Da jedoch die Höhe sowohl hinsichtlich der Promillegrenze als auch des Höchstbetrages nicht geändert wurde, seit 1973 aber wohl durch nominelle Einkommenserhöhungen fast durchwegs der Höchstbetrag erreicht worden sein dürfte, erscheint es zweckmäßig, auch die genannten Bestimmungen, zumindest aber die Höchstbetragsgrenze den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Verbandsdirektor

Bgm.Präs.a.D. Franz Binder e.h.
Verbandsobmann



erledigt mit C1240

[Handwritten signature]

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHANDLER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

V/14

An das
Amt der Niederösterr.
Landesregierung

Herrengasse 9
1014 Wien

V/4 - GV - 15/69
0
Hör

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
	14.7.1982	923/82/Dr.G/B	27.10.1982
BETRIFFT:	<u>GZ. V/4-GV-15/65-82; Änderung des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973</u>		

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Juli 1982, betreffend Änderung des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973, gestattet sich die Kammer, zu dem gegenständlichen Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Z. 1):

Im Jahr 1973 wurde der Höchstbetrag der Ortstaxe mit S 3,-- je Person und Nächtigung festgesetzt. Seither ist der Index der Lebenshaltungskosten um rund 75 % gestiegen. Es erscheint daher, insbesondere in Zeiten der Rezession, die sich auf die Freizeitgestaltung hauptsächlich auswirkt, eine Erhöhung um 100 % zu hoch.

invalide

Die lit. b) wäre genauer zu fassen, weil nicht klar zum Ausdruck kommt, ob nur allein der Hauseigentümer oder Mieter von Wohnungen usw. mit dem Pauschalbetrag belegt werden sollen, oder auch deren Haushaltsangehörige. Was soll mit Untermietern geschehen?

Da in der neuen lit. b) angeordnet wird, daß die Ortstaxe von den dort angeführten Abgabepflichtigen bis 31. Jänner des folgenden Jahres abzuführen ist, müßte Abs. 7 des § 7 ebenfalls novelliert werden. Nach Ansicht der Kammer wäre es besser, die Abfuhrtermine der lit. b) in den Abs. 7 einzubauen.

zu Z. 5):

Der letzte Satz dieser Ziffer über die Privatzimmervermieter gehörte in den ersten Absatz des § 8 Abs. 2, in welchem die Beitragssätze angeführt sind. Dies würde dann dazu führen, daß auch die Privatzimmervermieter höchstens S 3.000,-- jährlich bezahlen müßten. Aus der durch die Novellierung gefaßten Form geht dies nicht genau hervor, da die Privatzimmervermieter erst hinter der Höchstbeitragsbegrenzung angeführt sind.

Der Höchstbetrag bleibt mit S 3.000,-- unverändert. Nach Ansicht der Kammer sollte der Höchstbetrag aber den Prozentsätzen der Abgabe angepaßt werden, und zwar im Verhältnis der Beitragssätze von 3 : 1, also für die im Anhang A angeführten Beschäftigungsgruppen S 3.000,-- und für die im Anhang B angeführten Gruppen S 1.000--.

zu Z. 6):

Die Äußerung im Motivenbericht zum Wegfall des § 8 Abs. 6 ist sinnstörend. Es heißt im § 8 Abs. 2, daß die Beiträge 1,5 v.T. bzw. 0,5 v.T. des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten dürfen. Die Kammer schlägt hier folgende Fassung vor: "Die Beiträge dürfen bei den im Anhang A angeführten Beschäftigungsgruppen 1,5 v.T., bei den im Anhang B angeführten Beschäftigungsgruppen 0,5 v.T. des innerhalb derjenigen Fremdenverkehrsgemeinde, in welcher sowohl der Abgabepflichtige als auch der Empfänger der vom Abgabepflichtigen erbrachten Leistung ihren Berufssitz oder Aufenthalt haben, erzielten Jahresumsatzes nicht übersteigen."

Wenn nämlich z.B. ein Versandhandelsgeschäft seinen Sitz in einer Fremdenverkehrsgemeinde hat, seine Umsätze jedoch nur mit Kunden tätigt, die ihren Sitz oder Aufenthalt außerhalb der

Da in der neuen lit. b) angeordnet wird, daß die Ortstaxe von den dort angeführten Abgabepflichtigen bis 31. Jänner des folgenden Jahres abzuführen ist, müßte Abs. 7 des § 7 ebenfalls novelliert werden. Nach Ansicht der Kammer wäre es besser, die Abfuhrtermine der lit. b) in den Abs. 7 einzubauen.

zu Z. 5):

Der letzte Satz dieser Ziffer über die Privatzimmervermieter gehörte in den ersten Absatz des § 8 Abs. 2, in welchem die Beitragssätze angeführt sind. Dies würde dann dazu führen, daß auch die Privatzimmervermieter höchstens S 3.000,-- jährlich bezahlen müßten. Aus der durch die Novellierung gefaßten Form geht dies nicht genau hervor, da die Privatzimmervermieter erst hinter der Höchstbeitragsbegrenzung angeführt sind. ①
inkl.

Der Höchstbetrag bleibt mit S 3.000,-- unverändert. Nach Ansicht der Kammer sollte der Höchstbetrag aber den Prozentsätzen der Abgabe angepaßt werden, und zwar im Verhältnis der Beitragssätze von 3 : 1, also für die im Anhang A angeführten Beschäftigungsgruppen S 3.000,-- und für die im Anhang B angeführten Gruppen S 1.000,--. inkl.

zu Z. 6):

Die Äußerung im Motivenbericht zum Wegfall des § 8 Abs. 6 ist sinnstörend. Es heißt im § 8 Abs. 2, daß die Beiträge 1,5 v.T. bzw. 0,5 v.T. des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten dürfen. Die Kammer schlägt hier folgende Fassung vor: "Die Beiträge dürfen bei den im Anhang A angeführten Beschäftigungsgruppen 1,5 v.T., bei den im Anhang B angeführten Beschäftigungsgruppen 0,5 v.T. des innerhalb derjenigen Fremdenverkehrsgemeinde, in welcher sowohl der Abgabepflichtige als auch der Empfänger der vom Abgabepflichtigen erbrachten Leistung ihren Berufssitz oder Aufenthalt haben, erzielten Jahresumsatzes nicht übersteigen." ②
inkl.

Wenn nämlich z.B. ein Versandhandelsgeschäft seinen Sitz in einer Fremdenverkehrsgemeinde hat, seine Umsätze jedoch nur mit Kunden tätigt, die ihren Sitz oder Aufenthalt außerhalb der Fremden-

verkehrsgemeinde haben, dann sind diese Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die ihre Vorteile aus Abnehmern ziehen, die ihren Sitz oder Aufenthalt innerhalb der Fremdenverkehrsgemeinde haben, benachteiligt.

Im Motivenbericht müßte darauf hingewiesen werden, daß es sich nur um die mit Kunden (Abnehmern, Auftraggebern usw.), die ihren Berufssitz ebenfalls in der gleichen Fremdenverkehrsgemeinde haben, erzielten Umsätze handelt. (2)

zum Anhang B:

Zur Einbeziehung der Wirtschaftstreuhänder wird grundsätzlich bemerkt, daß diese - wenn überhaupt - die gleichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, wie andere beratende Berufe, so z.B. Rechtsanwälte und Notare, aber auch Betriebsberater u.a., die im Anhang nicht enthalten sind. Mit Ausnahme der Ärzte, Kurärzte, Dentisten, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder sind keine weiteren Freiberufler in die Abgabepflicht einbezogen.

Speziell wird nun angeführt, daß die Honorare der Wirtschaftstreuhänder nicht nach dem erzielten Umsatz oder Gewinn des Klienten, sondern nach der aufgewendeten Arbeitszeit erstellt werden. Ob nun ein Klient am Fremdenverkehr partizipiert oder nicht, bringt dem Wirtschaftstreuhänder keine Honorarerhöhung. Er hat daher durch die Fremdenverkehrsförderung in der Gemeinde seines Berufssitzes keinen Umsatz- und Ertragszuwachs, somit auch keine Vorteil wie alle anderen im Anhang angeführten Berufszweige.

Außerdem bearbeitet meist ein Wirtschaftstreuhänder nicht alle Betriebe, die ihren Standort an seinem Berufssitz haben, sondern ein Teil dieser Betriebe wird von Wirtschaftstreuhändern mit anderen Berufssitzen betreut. Es kann nun sein, daß ein Wirtschaftstreuhänder, der seinen Berufssitz in einer Gemeinde hat, die nicht zur Fremdenverkehrsgemeinde erklärt wurde, mehrere Klienten mit Sitz in einer Fremdenverkehrsgemeinde betreut. (2)

Dieser Wirtschaftstreuhänder wäre nun, weil er keinen FVF-Beitrag zu leisten hat, finanziell besser gestellt als ein Wirtschaftstreuhänder, der seinen Berufssitz in einer Fremdenverkehrsgemeinde hat. Dies ergibt eine Ungleichheit vor dem Gesetz, die nach Meinung der Kammer im Falle eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zu einer Aufhebung dieses Teiles des Gesetzes führen würde. Die Kammer ist daher der Ansicht, daß Wirtschaftstreuhänder nicht in die Liste der beitragspflichtigen Unternehmer aufgenommen werden sollten.

Im Anhang "B" werden in Z. 22 "Steuerberater", in Z. 23 "Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftstreuhänder" genannt. Diese Berufsbezeichnungen sind ungenau. Nach § 2 der Wirtschaftstreuhänder--Berufsordnung (WTBO), BGBl.Nr. 125/1955, in der derzeit geltenden Fassung, sind Wirtschaftstreuhänder im Sinne der WTBO die Angehörigen folgender Berufsgruppen:

1. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
2. Buchprüfer und Steuerberater
3. Steuerberater

Es würde daher, wenn der Gesetzgeber trotz der vorstehenden Äußerung der Ansicht ist, daß Wirtschaftstreuhänder zur Entrichtung der FVF-Beiträgen herangezogen werden sollten, die Bezeichnung "Wirtschaftstreuhänder " in einer einzigen Ziffer genügen.

Weitere Bemerkungen zum Gesetz:

Im § 8 Abs. 1 werden die Abgabepflichtigen näher bezeichnet. Unter die Personengesellschaften des Handelsrechtes fällt aber nicht die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (§ 1175 ABGB). Es wird vorgeschlagen, hier nur die Bezeichnungen "Personengesellschaften" ohne den Zusatz "des Handelsrechtes" anzuführen.

Auf Seite 5 des Motivenberichtes heißt es, daß im § 7 Abs. 2 eine

Anpassung auf das Doppelte des neuen Höchstbetrages vorgenommen wird, im Gesetzestext über die Änderung wird darüber aber nichts angeführt. Bezüglich der Höhe des verdoppelten Betrages verweist die Kammer auf die Äußerungen zu Z. 1).

(+)
ok

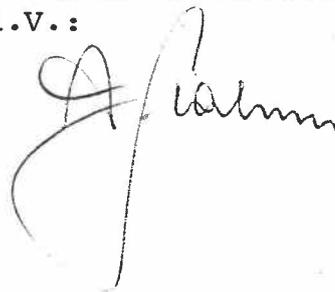
Nach Ansicht der Kammer könnte auch § 15 Abs. 3 entfallen. ?

Um Kenntnisnahme wird höflich gebeten.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:
i.V.:





KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE
FÜR NIEDERÖSTERREICH

A-1061 Wien, Windmühlgasse 28, Postfach 170

Amt der NÖ.Landesregierung

Herrengasse 11-13
1014 Wien

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

2. NOV 1982
24-GV-15/70
Jle

Ihr Zeichen:

V/4-GV-15/65-82

Ihre Nachricht vom:

1982 07 14

Unser Zeichen:

VW/Dr.Ho/Kr/2494

Wien,

1982 10 28

Betreff:

Änderung des NÖ.Fremdenverkehrs-
gesetzes 1973

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, daß gegen die Änderung des NÖ.Fremdenverkehrsgesetzes 1973 keine Einwände erhoben werden.

Der Präsident:
Abg.z.NR. Josef Hesoun

Der Kammeramtsdirektor:
Dr. Hans Litschauer

Kittel. mit GV/14-20-15/70

erledigt mit 01/90

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

WIEN I., LOWELSTRASSE 16
Postfach 124 Postleitzahl 1014 - Wien
Telefon: 63 07 41 (Durchwählnummer) und 63 77 31 Serie
Telegrammadresse Bauernkammer, Wien

G.-Z.: I a/1982

Fernschreiber 07/4178

Betreff: NÖ.Fremdenverkehrsgesetz 1973, Novelle

(Bei Antwortschreiben wolle nebenstehende Geschäftszahl angegeben werden.)

Zum Schreiben vom 14.7.82

Wien, am 1982 10 29

G.-Z.: V/4-GV-15/65-82

Referent: KASekr. Dr. Holzer

An das
Amt der nö.Landesregierung
Herrengasse 11-B
1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung *V/4*

2. NOV. 1982

V/4-GV-15/65-82
Bearb.:

Beilagen
Stempel

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf einer Novelle des NÖ.Fremdenverkehrsgesetzes 1973 Stellung wie folgt:

bl. (4)

Die in § 7 Abs.1 lit.b vorgesehene Einbindung von Zweitwohnungsbesitzern in die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ortstaxe erscheint problematisch. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß jemand zwei ordentliche Wohnsitze haben kann und daher einen der beiden zwangsläufig nur zu bestimmten Zeiten der Woche benützt. Nach dem Gesetzentwurf könnte sich somit der Fall ergeben, daß jemand an seinem ordentlichen Wohnsitz eine pauschalierte Ortstaxe zu entrichten hätte. Noch schwerer jedoch wiegt das Bedenken, daß Zweitwohnungsbesitzer, die einen ordentlichen (zweiten) Wohnsitz in Niederösterreich begründet

haben, sich durch die Einführung einer Ortstaxe veranlaßt sehen könnten, diesen ordentlichen Wohnsitz wieder aufzugeben. Der daraus für die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel resultierende Schaden wäre möglicherweise größer als die Einnahmen aus der Ortstaxe. Schließlich erscheint die genannte Bestimmung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand vollziehbar, sodaß sich die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer gegen die Aufnahme des § 7 Abs.1 lit. b in den vorliegenden Entwurf ausspricht.



Hochachtungsvoll
Der Kammeramtsdirektor:

[Handwritten signature]

Reibol. ref. 27 1/4 - 20 - 15/76

erledigt mit GV-15/76-83



Handelskammer
Niederösterreich

1014 Wien, I., Herrngasse 10
Telefon (0222) 63 66 91

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. V/4

Herrngasse 11 - 13
1014 Wien

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG

EINGEL.: 3. NOV. 1982

GV-15/73

BEIL: 0
Je

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Klappe (Durchwahl)	Datum
V/4-GV-15/65	2.9.1982	Wp 50/1-1/Dr.Wi/F	350	25.10.1982

Betreff:
Änderung des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973

Zu obigem Betreff erlaubt sich die Handelskammer Niederösterreich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf ist nach Ansicht der Handelskammer Niederösterreich insgesamt geeignet, den Interessen des Fremdenverkehrs ohne zusätzliche wesentliche Belastungen der Beitragspflichtigen zu entsprechen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, den Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzutragen, Rechenschaft über die Verwendung der "zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs" - § 2 (1) - zweckgebunden eingehobenen Beiträge zu legen.

Gebühr-
auf-
den 10

Im einzelnen wird zu den Novellierungsvorschlägen bemerkt:

§ 7 (1):

Die Erhöhung der Ortstaxen ist durch die seit 1973 eingetretene Geldentwertung und die wachsenden Ausgaben für Fremdenverkehrs-Infrastruktureinrichtungen durchaus gerechtfertigt. Die Ausdehnung der Einhebung von Ortstaxen auf Zweitwohnsitzer wird begrüßt, da diese Personengruppe die Fremdenverkehrseinrichtungen vermehrt in Anspruch nimmt und an deren Errichtung interessiert ist.

§ 8 (2):

Die Reduzierung von 3 auf 2 Beschäftigungsgruppen wird wegen der besseren Übersichtlichkeit begrüßt, zumal für keine der bisher im Gesetz genannten beruflichen Tätigkeiten eine Erhöhung der Beitragspflicht gegeben ist.

Im Zuge der Novellierung des Gesetzes wäre es nach Ansicht der Handelskammer Niederösterreich zweckmäßig, den zweiten Satz des § 8 (2) folgendermaßen zu ergänzen:

"... des innerhalb der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsstätte befindet, erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten."

Dieser Vorschlag ist damit zu begründen, daß gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ein Umsatz dort als erzielt gilt, wo die Lieferung ausgeführt wird. Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

Gemäß dieser Definition wäre ein Unternehmen, das in mehrere Fremdenverkehrsgemeinden diesem Gesetz unterliegende Waren liefert, auch in diesen abgabepflichtig. Da eine derartige Regelung mit einem für die Gemeinden und die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand verbunden wäre, scheint eine Beschränkung auf den Betriebsstandort im Sinne der oben vorgeschlagenen Ergänzung zweckmäßig. Zudem unterliegen beim Verkauf der aus anderen Gemeinden zugelieferten Artikel an den Letztverbraucher die dabei erzielten Umsätze in Fremdenverkehrsgemeinden der Abgabepflicht.

Zur Bestimmung, daß bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen, welche in verschiedene Gruppen des Anhanges fallen, die Beiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorzuschreiben sind, wird bemerkt: Es sollte gewährleistet sein, daß Gemischtwarenhändler (Anhang B Ziff. 44), die auch Artikel gemäß A Ziff. 4, 5, 6, 7 führen, lediglich mit 0,5 Promille abgabepflichtig sind, da eine Aufteilung des Umsatzes in diesem Sinn für Gemischtwarenhändler

vom Verwaltungsaufwand her gesehen nicht zweckmäßig ist. Die Anwendung eines höheren Beitragssatzes sollte auf Spezialgeschäfte, welche die genannten Artikel gemäß Anhang A führen, beschränkt bleiben.

Im Bereich des Tankstellengewerbes (B 5) müßte zwischen Einzelhändlern und Agenten unterschieden werden. Der Agent bezieht nämlich eine Provision für den im fremden Namen und auf fremde Rechnung erfolgten Verkauf. Für Agenten müßte demnach diese Provision als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz enthält diese Unterscheidung.

Zum Wegfall § 8 (6):

Gegen den Wegfall der Möglichkeit des Nachweises, daß die erzielten Umsätze keine Beziehung zum Fremdenverkehr haben, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kein Einwand erhoben. H
Gf.

Die Nachweismöglichkeit, daß Umsätze außerhalb der Gemeinde erzielt worden sind, kann jedoch sinngemäß nicht wegfallen, da gemäß § 8 (2) weiterhin nur die innerhalb der Gemeinde erzielten Umsätze der Abgabe unterliegen. Die außerhalb der Gemeinde erzielten Umsätze müssen demnach weiterhin nachgewiesen werden können. (+)
Gf.

Zum Anhang:

Die Einbeziehung der Schleplifte, Sessellifte und Seilbahnen in die nach dem Fremdenverkehrsgesetz beitragspflichtigen Tätigkeiten ist bisher aus begründeten Überlegungen nicht erfolgt. Der Betriebserfolg von Liftanlagen ist im besonderen Maß von der Witterung abhängig und aus diesem Grund mit keiner anderen nach dem Fremdenverkehrsgesetz abgabepflichtigen Tätigkeit zu vergleichen. Selbst bei Freibädern ist die Beeinträchtigung des Geschäftsganges durch

Schlechtwettertage nicht in derart gravierendem Maß anzunehmen. Trotzdem sind die Freibäder aus den genannten Überlegungen nur der Beitragsgruppe B zugeordnet.

Die Handelskammer Niederösterreich spricht sich demnach unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Liftunternehmungen gegen eine Einbeziehung der Schlepplifte, Sessellifte und Seilbahnen in die beitragspflichtigen Tätigkeiten des Fremdenverkehrsgesetzes aus.

Sollte die dortige Abteilung es für nötig erachten, würde die Handelskammer Niederösterreich die Anberaumung einer Besprechung, in der mögliche offene Fragen behandelt werden könnten, begrüßen.

Handelskammer Niederösterreich



Lacina
Kammeramtsdirektor